



Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tiere Helfen Leben“ (THL)
2. Er hat seinen Sitz in Neudörfel und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigstellen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass Tiere dem menschlichen Gemeinwohl auf vielen Gebieten nützen. Durch die angeborene Biophilie (Liebe zum Lebendigen) des Menschen werden tiergestützte Interventionen zum wertvollen ganzheitlichen Ansatz zur Steigerung der Lebensqualität und der Förderung der Gesundheit **aller Menschen**.

Der Verein bezweckt die Verbesserung, Unterstützung, Prävention und Stärkung sozialer Kompetenzen von allen Menschen in verschiedensten Lebensbereichen, insbesondere:

- Die Linderung der individuellen Leidensempfindung von körperlich und psychisch kranken oder beeinträchtigten Personen.
 - Unterstützung bei der Wiederherstellung und Erhaltung der körperlichen, kognitiven und emotionalen Funktionen von Menschen jeden Alters.
 - Förderung der Phantasie, Kreativität, Begabungen, Bildung, Kommunikation und Lebensfreude von kranken und/oder beeinträchtigten Menschen.
 - Durch den Einsatz von Tieren sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Aktivitäten und Handlungen das subjektive Wohlbefinden verbessern.
 - Die Verbesserung der Lebensqualität, der Kommunikation, der Mobilitätsförderung, Steigerung sozialer Interaktionen, Förderung der Wahrnehmung und der Sensibilität Einzelner mittels tierischer Unterstützung
- Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Weiters bezweckt der Verein die Förderung des Schutzes der eingesetzten Tiere vor Überforderung im Sinne des individuellen Tierwohls nach ethischen Grundsätzen.

Er bezweckt auch die Anerkennung und Förderung tiergestützter Interventionen als bewusst geplante Angebote mit Tieren für Menschen ohne Ansehen ihres Alters, ihrer politischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Entwicklung, Förderung und Projektierung, Planung, Organisation und Anwendung der tiergestützten Intervention (TGI) nach modernen Erkenntnissen der Ethologie zur Unterstützung von gesunden und bedürftigen Personen unter Berücksichtigung des Animal Welfare Gedankens.

Tiere Helfen Leben ist akkreditiertes Mitglied der ESAAT European Society for Animal Assisted Therapie (Europäischer Dachverband für tiergestützte Therapie) und schließt sich grundsätzlich den von ESAAT erarbeiteten Definitionen für tiergestützte Interventionen und deren Vorgaben für Ausbildung von Tieren in tiergestützten Settings an.

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Der Einsatz von geprüften Mensch Tier Teams in allen therapeutischen, pädagogischen und gesundheitsfördernden, sozialintegrativen und präventiven Settings
 - b) Ausbildung von Therapiebegleittier- Teams als Basisausbildung nach den Kriterien der ESAAT und abschließenden Prüfung laut Paragraph 39a des öst. Bundesbehindertengesetzes. Die Ausbildungsangebote finden unter Berücksichtigung der modernen Verhaltensforschung, unter gewaltfreien Methoden und einem, von den Mitgliedern zu unterzeichnendem **ethischen Kodex** statt. Die Ausbildung wird an unterschiedlichen Standorten in Österreich angeboten (Filialen). Der ethische Kodex ist somit auch integraler Bestandteil der Vereinsstatuten.

- c) Ausbildung zur Fachkraft für tiergestützte Interventionen
- d) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten in sozialen Zielbereichen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Integrationseinrichtungen, Betreuungswohnheiten, Kliniken und anderen medizinisch geführten Einrichtungen.
- e) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten in sozialen Zielbereichen im eigenen Vereinsgelände und Umland.
- f) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten die als Betreuung, insbesondere Animation und Motivation von pädagogischen Zielgruppen im Rahmen der Erlebnispädagogik zu sehen sind.
- g) Vermittlung neuerster wissenschaftlicher Erkenntnisse im Sinne des Animal Welfare an Kinder, Erwachsene, Senioren oder auch beeinträchtigten Menschen
- h) Kooperation mit anderen Organisationen mit gleichen ethischen und ähnlichen zweckgebundenen Zielen der tiergestützten Interventionen.
- i) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der regelmäßig angebotenen Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und Ausbildungslehrgänge für Personen die im Rahmen der TGI tätig sind oder deren Berufsfeld in den Tätigkeitsbereich der Mensch-Tier-Beziehung hineinreicht.
- j) Zusammenkünfte der Mitglieder
- k) Kooperationen mit dem Messerli Forschungsinstituts Wien
- l) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen und Pressemitteilungen im Rahmen der TGI und des Animal Welfare Gedankens.
- m) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen bezüglich der Bildung von Mensch und Tier.
- n) Vermittlung von geprüften Therapierteams an diverse Institutionen und Einzelpersonen
- o) Herausgabe und Vertrieb eines periodisch erscheinenden vereinseigenen Newsletters und anderer Publikationen, insbesondere über die Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeiten des Vereines und deren Mitglieder über die Auswirkungen der TGI in Einzelprojekten und anderer damit in Zusammenhang stehender Erkenntnisse.
- p) Webpräsenz und Auftritte in Sozialen Medien wie Facebook und Instagram zur Förderung des Bekanntheitsgrades von TGI und deren Wirksamkeit in der Gesellschaft
- q) Datenerhebungen von regelmäßig arbeitenden Teams unter Berücksichtigung des Datenschutzes zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten und Evaluierung der Wirksamkeit der TGI
- r) die internationale Unterstützung, Erfahrungsaustausch, Informationsveranstaltungen und Kooperationen sowie gemeinsame Schulungen mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland.
- s) Umfassende kostenfreie Beratung von Menschen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen zur Ausbildung, Haltung und Prüfung eines Assistenzhundes, dessen möglicher Förderungen und damit verbundener gesetzlicher Normen.
- t) Evaluierung von geeigneten Hunden in der Vermittlung zu Haltern mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen
- u) Aus- und Weiterbildung von Assistenzhundetrainern
- v) Beratung im kynologischen Fachbereich für Institutionen und Einzelpersonen
- w) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt:
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereines als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

Die Schaffung von Ausbildungsfilialen in allen Bundesländern wird nach Vorstandsbeschluss gefasst. Diese Filialen sind keine eigenen Rechtspersönlichkeit, sie sind integrierender Bestandteil von Tiere Helfen Leben. Sie setzen ebenso den Vereinszweck um und werden organisatorisch von den Filialleiter_innen geführt, welche wiederum an den Vorstand berichten. Die Finanzgebarung der Filialen obliegt dem Verein Tiere Helfen Leben.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus diversen Veranstaltungen wie Seminaren, Auftragsarbeiten, Ausbildungslehrgängen
 - c) Kostendeckende Einnahmen aus Forschungs- und Beratungsaufträgen
 - d) Spenden, Sponsorengelder
 - e) Verkauf von Vereinsartikeln und entgeltliche Abgabe von Druckschriften, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen.
 - f) Mieteinnahmen
 - g) Subventionen
 - h) Sammlungen
 - i) Kooperation mit Unternehmen und Stiftungen und sonstigen unterstützenden Institutionen
 - j) Sonstige Zuwendungen

3. Bei allen Mitteln nach Absatz 2 wird darauf Bedacht genommen, dass die gesamten Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes ausgelegt sind. Die Tätigkeiten dürfen nicht größerem Umfang in Wettbewerb mit anderen abgabenpflichtigen Betrieben treten, als dies zur Erfüllung ihres Vereinszweckes unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten werden ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.

4. Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Eine Anschaffung, die eine Summe von € 10.000- übersteigt, bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit finanziell durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (deren vertretungsbefugte Gesellschafter oder Teilhaber) werden, die den **ethischen Kodex** unterzeichnen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Wechsel des vertretungsbefugten Gesellschafter, wenn dieser nicht rechtzeitig dem Verein angezeigt und der neue Gesellschafter genannt wird, Ausscheiden des vertretungsbefugten Teilhabers aus der Gesellschaft, durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. Maileingangsdatum maßgeblich.
3. Unterstützenden Mitgliedern wird ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ab dem Tag der Unterzeichnung gewährt. Bereits einbezahlte Beiträge werden refundiert. Sie können 12 Monate nach dem Beitritt jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen. Wird der Unterstützungsbeitrag über ein Jahr hinaus im Voraus bezahlt, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Zeitpunkt der Kündigung voraus bezahlten Anteils.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Nichteinhaltung der in der Beitrittserklärung unterfertigten Mitgliederpflichten erfolgen. Weiters kann eine Beendigung der Mitgliedschaft nach drei versuchten erfolglosen Kontaktversuchen (Email, Post, Telefon) nach einer Frist von 6 Wochen ausgesprochen werden.

6. Unehrenhaftes Verhalten oder ein Verstoß gegen den ethischen Kodex hat ebenso den Ausschluss zur Folge.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die durch Unterschrift der Beitrittserklärung angenommenen Pflichten sind für ordentliche Mitglieder bindend.
4. Mitglieder übertragen durch ihren Beitritt alle mit dem Vereinszweck in Verbindung stehenden Film- und Bildrechte durch THL an THL.
5. Alle von dem Mitglied eigenständig und rechtsgültig eingetragenen Daten werden sorgfältig über 15 Jahre archiviert. Es hat jederzeit das Recht auf Auskunft sowie Berichtigung seiner Daten, aber auch die Pflicht diese am neuesten Stand zu halten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jeweils im zweiten Quartal im Intervall von zwei Jahren statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und seinem/ihrem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter .
2. Das **Ausbildungsreferat** ist an eine Vorstandsfunktion gebunden, jedoch ist keine bestimmte Funktion des Vorstandes dafür vorgesehen.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
12. Der Vorstand trifft alle Beschlüsse bezüglich Ausbildungsnormen und für die Erreichung des Verein Zweckes nötigen genannten Mittel.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens mit vierteljährlicher Kontrolle der Finanzgebarung
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Festlegung ausbildungsspezifische Kriterien
8. Beschlussfassung zu zweckbestimmten Zielen des Vereins
9. Vorbereitung beziehungsweise Durchführung von Angliederung oder Neugründung weiterer Vereine nach Beschluss der Generalversammlung
10. Der Vorstand verpflichtet sich nach geltender DSGVO zu handeln.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/ Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte, Dispositionen) des Obmanns/Obfrau und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/Obfrau, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
9. Der Ausbildungsreferent ist für die Erstellung der Ausbildungsrichtlinien verantwortlich (Curriculum, Eignung etc.)
10. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Obfrau/Obmann und kann von diesem auch delegiert werden.
11. Der Vorstand verpflichtet sich eine Person innerhalb des Vorstandes mit den Belangen des Datenschutzes zu beauftragen.

§ 14: Kuratorium

1. Die Aufgabe eines Kuratoriums ist es, die Verwirklichung der Vereinsziele durch Beiziehung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und von WissenschaftlerInnen zu fördern, Vorschläge für wissenschaftliche Studien ausarbeiten, solche Vorschläge dritter Personen zu prüfen und überhaupt mit eigenen Arbeiten den Vereinszweck zu unterstützen. Das Kuratorium hat nicht die Stellung eines Vereinsorgans.
2. Im Kuratorium können neben den beigezogenen Persönlichkeiten auch ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder sowie Sponsoren mitarbeiten.
3. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens 10 Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre bestellt
4. Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit durch Vorstandsbeschluss abgewählt werden. Ein von Mitgliedern eingebrachter Misstrauensantrag muss vom Vorstand geprüft und abgestimmt werden.
5. Das Kuratorium wird vom Vorstand einberufen, die Ergebnisse seiner Beratung sind an ihn zu richten.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Im Falle der Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 spendenbegünstigten Zwecke zu verwenden.